Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der

Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 10 (1862)

Artikel: Erster Geschäftsbericht und Rechnung der Direktion der Schweiz.

Nordostbahn-Gesellschaft über die Eisenbahnunternehmung Zürich-

Zug-Luzern umfassend das Jahr 1862

Autor: Escher, A.

Kapitel: 6: Expropriation

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-730511

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V. Straken- und Wafferabergange.

Die sehr zahlreichen Straßen= und Wafferübergänge ber Bahnlinie sind fämmtlich' entweder auf Grundlage unserer ersten Borlagen oder, wenn dieselben zu Ausstellungen Beranlassung gaben, nach Mitgabe modifizirter Pläne, die wir eingereicht, von den betreffenden H. Regierungen genehmigt worden. Die Eisenbahnbrücke über die Reuß bei Luzern verdient hier besonders hervorgehoben zu werden. Die örtlichen Berhältnisse zwingen dazu, diese Brücke auf vier Flußpfeiler gestützt und in einem Bogen von 1000' Radius, dessen Scheitel überdieß nicht mit der Stromare zusammenfällt, sondern seitwärts von derselben zu liegen kömmt, über die Reuß hinwegzuführen. Die H. Regierung von Luzern hat auch diesen Plan, den wir ihrer Genehmigung zu unterstellen hatten, gutgeheißen. Eine Bedingung, an welche sie ihre Schlußnahme knüpfte, und welche dahin ging, es solle eine etwelche Verschiebung der Brücke von dem rechten nach dem linken Ufer der Reuß, immerhin übrigens unter genauer Einhaltung der von uns für den Flußübergang vorgeschlagenen Linie, stattsinden, konnte unserseits unbedenklich zugegeben werden.

VI. Expropriation.

Unter biefem Abschnitte haben wir vor Allem bes Unfaufes ber von ber ehemaligen Ditwestbahngesellschaft ausgeführten Gisenbahnstrecke Zug-Luzern (Rankhof) zu erwähnen. Es kann nicht unfere Absicht fein, eine Gefchichte ber langwierigen Unterhandlungen, welche wir mit ber Liquidationsbehörde der Oftweftbahn betreffend biefen Kauf zu pflegen im Falle maren, in unfern Geschäftsbericht nieberzulegen. Wir glauben vielmehr, uns barauf befchranten zu sollen, bie Grundanfchauung anzugeben, von welcher wir uns bei ber fraglichen Unterhandlung leiten ließen. Diese Grundanschauung bestand darin, daß die Eisenbahnunternehmung Zürich=Zug=Luzern für die zu erwer= bende Bahnftrede fo viel bezahlen folle, als fie beim Gelbftbaue auf diefelbe hatte verwenden muffen. Demgemäß ichlugen wir ber Liquibationsbehörbe ber Oftwestbahngefellichaft vor, ben Werth ber uns jum Raufe angebotenen Gifenbahnftrede burch beiberfeitige Bertrauensmänner ichagen gu laffen, um fobann nach Maggabe biefes Befundes und an ber Sand bes oben angeführten leitenden Grunbfages ben Betrag ber Rauffumme zu ermitteln. Die Liquidationsbehorde ber Oftweftbahn nahm unfern Borfolg an und es fant fobann bas fernere Uebereinkommen ftatt, bag herr U. Bech, gemefener Oberingenieur ber Nordoftbahn, und Gerr L. Bestaloggi, gewesener Dberingenieur ber Vereinigten Schweigerbahnen, ersucht werden follen, die Schapung der fraglichen Gifenbahnstrede vorzunehmen. Die herren Bedh und Beftaloggi folgten bereitwillig bem an fie gerichteten Rufe. Bon ber Schabungefumme, welche fie ausgemittelt hatten, murben biejenigen Betrage, welche bie Gifenbahnunternehmung Burich-Bug=Luzern, falls fie felbft gebaut hätte, nicht ausgelegt haben wurde, abgezogen. Es ftellte fich in Folge beffen eine Summe von Frin. 1,630,000 heraus. Dabei murbe freilich von ber Annahme ausgegangen, daß die Bahnftrede Chiton-Rankhof (Lugern), welcher, da wir die Gemahrung bes Rothfeetrace's bei ben S. Behorben bes Rantons Lugern zu erwirken im Begriffe maren, kein Werth fur bie neue Unternehmung beigemeffen werben konnte, von berfelben auch nicht angekauft werbe. Auf bringendes Unhalten ber Liquidationsbehorbe ber Oftweftbahn bin murbe bann aber, um einen neuen Beweis billigen Entgegenkommens zu geben und um bie ebenfo langwierigen als verwickelten Unterhandlungen ju einem endlichen Abidluffe zu bringen, bagu Sand geboten, auch bie Linie Cbifon-Ranthof (Lugern) in ben Bereich bes abzuschließenden Raufvertrages zu ziehen und in Folge beffen bie Rauffumme auf Frin. 1,830,000 gu erhoben. Diefe Rauffumme mare in fortgefester Unwendung bes Grunbfages, baf bie neue Unternehmung burch ben Untauf einer bereits vorhandenen Gifenbahn nicht in eine fclimmere Lage kommen folle, als wenn fie bieselbe felbst gebaut hatte, mit 1. November 1863 zu bezahlen gewefen. Bir hatten nämlich fur bie Ausführung ber Linie Bug-Cbifon eine Baugeit bon einem Jahre und fomit eine Belaftung bes Baukonto's mit einem Salbjahrzinse bes fur ben Bau biefer Linie erforber= lichen Rapitales in Aussicht nehmen zu muffen geglaubt. Da nun die Linie Bug-Cbikon mahrend bes bon bem 1. Mai 1863 bis 1. Mai 1864 fich erstreckenben Jahres zu bauen gewesen mare, fo murbe bas Baufapital biefer Linie erft vom 1. November 1863 an in Berginfung gefallen fein. In Burbigung biefes Sachverhaltes murbe baher von uns ausbedungen, daß, wenn von Seiten ber Rauferichaft Behufs Erfüllung eines bon ber Ditweftbahngefellichaft geaußerten angelegentlichen Buniches zu fofortiger Bahlung ber Rauffumme Sand geboten werbe, hinwieder ber von dem Tage ber Bahlung bis jum 1. November 1863 fich ergebende, gu 5 Prozent zu berechnende Bind von bem Raufschillinge in Abzug zu bringen fei. Auf ben bier angegebenen Sauptgrundlagen wurde am 3. Dezember 1862 gwifchen ber Liquibationsbehörde ber Oftweftbahn und ber unterzeichneten Direktion ber Kaufvertrag über bie Bahnftrede Zug-Luzern (Rankhof) abgeschloffen. Er erhielt allseitige abschließliche Ratifikation. Unmittelbar nachbem biefe erfolgt war, wurde uns bas Eigenthum an ber Bahnftrede, und zwar frei von Grund= ginfen", Behnten, Bfanbidulden und binglichen Laften biefer Art, grundbuchlich übertragen. Diefer Eigenthumezufertigung folgte bie Bezahlung ber Rauffumme von Frin. 1,830,000 auf bem Fuge nach. Ein fleiner Theil der lettern mußte noch bis zur Erfüllung einer die Uebergabe der Expropriationsaften betreffenben Bestimmung bes Bertrages zurudbehalten werben. Der Sconto, welcher in Folge Ausbezahlung ber Rauffumme vor bem 1. November 1863 vertragegemäß an berfelben in Abzug zu bringen war, betrug Frfn. 78,600. 70 Cts.

War auf diese Weise die Bahnlinie Zug-Chikon auf dem Wege des Vertrages von uns erworben worden, so hatten wir nunmehr die Expropriation des für den Bau der Bahnabtheilungen Altstätten=Rollermühle (Zug) und Ebikon=Rothsee=Luzern erforderlichen Grund und Bodens zu bewerkftelligen. Auf der Linie Altstätten=Kollermühle ift, abgesehen von vier Fällen, welche von den Abtretungspflichtigen an das Bundesgericht gezogen worden sind, und von einigen wenigen noch nicht in Behandlung genommenen Reklamationen, die Expropriation gänzlich durchgeführt. Für die kurze Strecke Ebikon=Nothsee-Luzern, deren Trace erst in der letzten Zeit die hohheitliche Geneh= migung erhielt, sind die Katastralpläne und Grunderwerbungsverzeichnisse Behufs Anhebung des Expropriationsversahrens in den Gemeinden Ebikon, Littau und Luzern bereits aufgelegt und es haben auch die Unterhandlungen mit den Abtretungspflichtigen schon in diesen Tagen begonnen.